

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 3 VvB)

**Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei – IC1
Tel.: 9026-2545

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

ü b e r Senatskanzlei – G Sen

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über Staatsvertrag zur Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss eines Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrages und übersendet anbei den Entwurf dieses Staatsvertrages (Stand: 11. Dezember 2024). Es sind noch redaktionelle Änderungen mit Blick auf den Staatsvertrags-Text möglich. Die Begründung wird derzeit final abgestimmt.

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben in ihrer Konferenz am 12. Dezember 2024 den Entwurf eines Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrages beschlossen und in Aussicht genommen, auf dieser Grundlage die notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente vorzunehmen und den Staatsvertragsentwurf bis zu ihrer Konferenz am 12. März 2025 zu unterzeichnen. Vor diesem Termin werden die Länder mit ARD, ZDF und Deutschlandradio (DLR) sowie der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) den in Aussicht genommenen Staatsvertrag erörtern. Ferner haben die Länder die Einreichung von Verfassungsbeschwerden durch ARD und ZDF zur Kenntnis genommen, die während der noch laufenden Beratungen zur Finanzierungsreform erfolgt ist. Die Länder gehen davon aus, dass mit dem am 12. Dezember 2024 getroffenen Beschluss die Grundlage für die Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF entfallen ist. Die Länder werden ihre Entscheidung über die Unterzeichnung des Staatsvertragsentwurfs im Lichte ihrer Erörterungen mit ARD, ZDF und DLR und der KEF sowie des Fortgangs der Verfassungsbeschwerden von ARD und ZDF treffen.

Im Schwerpunkt umfasst diese Finanzierungsreform zum einen die Festsetzung des Rundfunkbeitrages von 18,36 Euro für den Zeitraum 2025/2026 in unveränderter Höhe, zum anderen einen Systemwechsel bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrages. Die Empfehlung der KEF soll künftig unmittelbar in Bestandskraft erwachsen, wenn nicht ein staatsvertraglich bestimmtes Quorum aus dem Länderkreis dieser Empfehlung widerspricht. Die Quoren sollen abhängig von der Höhe der Beitragserhöhung gestaffelt werden, sodass geringere Anpassungen des Rundfunkbeitrages ohne aufwendiges Staatsvertragsverfahren umgesetzt werden könnten, während insbesondere bei größeren Anpassungen die berechtigten Mitwirkungsinteressen der Landesparlamente (Mitsprache und Kontrolle) gesichert blieben.

Für den Übergangszeitraum bis zur erneuten Bedarfsermittlung durch die KEF für die Jahre 2027 bis 2030 sollen die Rundfunkanstalten Zugriff auf die gesperrte „Sonderrücklage III Beitragsmehrerträge 2021 bis 2024“ erhalten, soweit in diesem Zeitraum akute finanzielle Engpässe zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages zu überbrücken sind. Die Rücklagen sollen von den Landesrundfunkanstalten so verwendet werden, dass insbesondere die Finanzausstattung der kleineren und mittleren Anstalten (z.B. Rundfunk Berlin-Brandenburg) gewährleistet wird. Die Ländergesamtheit als föderale Verantwortungsgemeinschaft hat dieses Verfahren für den Systemwechsel vereinbart, um einerseits ihren Ausgestaltungsauftrag wahrzunehmen und andererseits die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die von den Ländern parallel hierzu auf den Weg gebrachte Strukturreform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat zum Ziel, ARD, ZDF und DLR digitaler, schlanker und zeitgemäßer aufzustellen. Die Länder erwarten, dass die Rundfunkanstalten mögliche Einspar- und Strukturoptimierungsmöglichkeiten bereits weitgehend nutzen und bei ihren nächsten Bedarfsanmeldungen der KEF den beschlossenen Reformen Rechnung tragen.

Das Inkrafttreten des Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrages ist rückwirkend zum 1. Januar 2025 vorgesehen. Hintergrund hierfür ist, dass die festgesetzte Beitragshöhe von 18,36 Euro ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auf Basis der Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht, sondern auf gesetzlicher Grundlage infolge einer eindeutigen Entscheidung zur Beitragshöhe gelten soll. Zudem wird dadurch rückwirkend eine Rechtsgrundlage für die KEF geschaffen, sodass diese durch den veränderten Rhythmus der Beitragsperioden bereits vor Dezember 2025 bei den Rundfunkanstalten auch Daten für die Jahre 2029 und 2030 abfragen kann. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden beim Vorsitzland der Konferenz der Regierungschefinnen und -chefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Senat von Berlin

K a i W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Anlage

**Staatsvertrag zur Reform des
Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
(Rundfunkfinanzierungsänderungsstaatsvertrag)**

- Entwurf -

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Dezember 2025 – durch den Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) vom [XX.XX.XXXX], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu § 7 und § 8 werden wie folgt gefasst:

„§ 7 Höhe des Rundfunkbeitrages

§ 8 Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags“.

b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe angefügt:

„§18 Übergangsbestimmung“

2. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rundfunkkommission der Länder erhält von den Rundfunkanstalten zeitgleich die der KEF zugeleiteten Bedarfsanmeldungen und diese erläuternde sowie ergänzende weitere Unterlagen der Rundfunkanstalten.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Höhe des Rundfunkbeitrages

Die Höhe des Rundfunkbeitrags beträgt monatlich 18,36 Euro, sofern nicht nach den Maßgaben der § 8 eine abweichende Beitragshöhe festgesetzt wird.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrags

(1) Die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Veröffentlichung des Berichts folgt, als festgesetzt, sofern sie nicht mehr als fünf vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt und kein Widerspruch im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist. Das Vorliegen eines Widerspruchs nach Absatz 2 ist der KEF unverzüglich durch den Vorsitz der Rundfunkkommission mitzuteilen. Die neue Beitragshöhe ist von der KEF in ihrem Internetauftritt bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in den amtlichen Verkündungsblättern

der Länder unter Verweis auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der KEF.

(2) Ein Widerspruch liegt vor, wenn binnen einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts nach § 3 Abs. 8

1. mindestens drei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die bis zu zwei vom Hundert über der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
2. mindestens zwei Länder im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über zwei und bis zu dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,
3. mindestens ein Land im Fall einer durch die KEF empfohlenen Beitragshöhe, die über dreieinhalb vom Hundert der bis dahin geltenden Beitragshöhe liegt,

der Festsetzung nach Absatz 1 widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Widerspruch kann für jedes Land durch die Landesregierung oder durch Beschluss des Landesparlamentes eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs teilt die jeweilige Landesregierung dies dem Vorsitzland der Rundfunkkommission unverzüglich mit.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist die von der KEF nach § 3 Abs. 8 empfohlene Beitragshöhe Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über die staatsvertragliche Festsetzung der Höhe des Beitrages nach § 7. Beabsichtigte Abweichungen soll die Rundfunkkommission der Länder mit den Rundfunkanstalten unter Einbeziehung der KEF erörtern. Die Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die nach § 10 Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zuständige Stelle veröffentlicht die jeweils aktuell geltende Höhe des Rundfunkbeitrages in ihrem Internetauftritt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „71,7068“ durch die Angabe „70,9842“, die Angabe „25,3792“ durch die Angabe „26,0342“ und die Angabe „2,9140“ durch die Angabe „2,9816“ ersetzt.
- b) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – Absatz 3 Satz 3 die Angabe „180,84“ durch die Angabe „215,0“ ersetzt.
- c) Es wird – vorbehaltlich der Fassung nach Artikel 5 Nr. 5 des Reformstaatsvertrages – folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten auch die Empfeh-

lungen der KEF zu Absatz 1 und 3 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1,6“ durch die Angabe „1,8“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Findet das Verfahren nach § 8 Abs. 2 Anwendung, gelten die Empfehlungen der KEF zu Satz 1 und 2 unmittelbar, ohne dass es einer staatsvertraglichen Festsetzung bedarf; § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

7. Es wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18 Übergangsbestimmung

„Mit dem Jahr 2027 beginnt eine neue vierjährige Beitragsperiode, für die durch die KEF nach § 3 die Finanzbedarfe der Rundfunkanstalten zu ermitteln sowie ein Bericht nach § 3 Abs. 8 abzugeben sind.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages der sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.